

# ZH\_OBERGERICHT LF180086 vom 17. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF180086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF180086)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF180086 du 17 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LF180086 del 17 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 1.1

A.\_\_\_\_\_ (Gesuchsteller und Berufungskläger, nachfolgend nur Berufungs- kläger) ist in Afghanistan geboren worden und am 12. April 1999 in die Schweiz eingereist (act. 7/4). In der Folge stellte er bei der Empfangsstelle Kreuzlingen am 14. April 1999 einen Antrag auf Gewährung von Asyl (act. 7/2 und act. 7/4). Dabei wurde sein Geburtsdatum stets per tt. Juli 1974 (bzw. gemäss dem afghanischen Kalender per tt. April 1353) erfasst (vgl. Akten Staatssekretariat für Migration SEM, act. 7/1 - 11). Mit Asylentscheid vom 8. März 2000 wurde dem Berufungs- kläger in der Schweiz Asyl gewährt (act. 7/6).

### E. 1.2

Im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes C.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2005 wurde das Geburtsdatum des Berufungsklägers beim vom Zivilstandsamt ebenfalls mit dem tt. Juli 1974 erfasst. Dieses Geburtsdatum entspricht den dem Zivil- standsbeamten damals vorgelegten Dokumenten (act. 8/6 - 9 und act. 8/11). Zudem wurden die für die Registrierung erfassten Personendaten vom Berufungs- kläger am 27. Mai 2005 ausdrücklich bestätigt (act. 8/10).

### E. 2

Es sei das korrekte Geburtsdatum des Klägers festzustellen und das Zivilstandsamt B.\_\_\_\_\_ anzuweisen, die folgenden Änderungen in der zentralen Datenbank Infostar vorzunehmen: Das Geburtsdatum des Klägers sei von tt. Juli 1974 auf den tt. August 1966 zu berichtigen.

### E. 2.1

Mit Eingabe vom 11. Mai 2016 stellte der Berufungskläger beim Einzelge- richt des Bezirksgerichtes Zürich - Freiwillige Gerichtsbarkeit (nachfolgend Vor- instanz) ein Begehren um Berichtigung des Zivilstandsregisters in Bezug auf sein Geburtsdatum. Konkret verlangte er damit die Änderung seines per tt. Juli 1974 registrierten Geburtsdatums auf den tt. August 1966 (vgl. act. 1 S. 2, Antrag Nr. 1). Gleichzeitig stellte er ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. act. 1 S. 2, Antrag Nr. 2).

- 4 -

### E. 2.2

Nachdem die Vorinstanz diverse Akten des Staatssekretariates für Migration (SEM) sowie des Zivilstandsamtes B.\_\_\_\_\_ beigezogen (act. 7/1 - 11, act. 8/1 - 16), dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, das rechtliche Gehör gewährt hatte und das Verfahren während der für die Beschaf- fung weiterer Dokumente durch den Berufungskläger notwendigen Zeit für mehre- re Monate sistiert worden war (act. 30 und act. 31), wurde das Verfahren durch die Vorinstanz am 7. Mai 2018 wieder aufgenommen

(act. 37). Die persönliche Befragung des Berufungsklägers durch die Vorinstanz fand am 6. Juli 2018 statt (Prot. S. 7 ff.). In der Folge entschied die Vorinstanz mit Urteil und Verfügung vom 13. Juli 2018 über die Gesuche des Berufungsklägers: Während es ihm die un-entgeltliche Rechtspflege gewährte, wies es das Gesuch des Berufungsklägers auf Berichtigung der Personalien vollumfänglich ab, unter Auferlegung der Kosten zu Lasten des Berufungsklägers (act. 42 und act. 48 [begründete Fassung]). Die begründete Fassung des Urteils und der Verfügung vom 13. Juli 2018 wurde dem Berufungskläger gemäss dem sich in den vorinstanzlichen Akten befindlichen Empfangsschein (vgl. act. 4) am 7. November 2018 zugestellt.

### **E. 2.3**

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid hat der Berufungskläger mit Eingabe vom 19. November 2018 (Datum Poststempel) Berufung erhoben und stellte damit die folgenden Berufungsanträge (act. 47 S. 2): "1. Das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben.

### **E. 2.4**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 - 44). Weiterungen des Verfahrens erübrigen sich, weil sich die Sache als sogleich spruchreif erweist.

- 5 - II. (Zur Berufung im Einzelnen) 1. Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert 10-tägiger Frist (Art. 314 Abs. 1 ZPO) schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es obliegt dem Rechtsmittelkläger, in seiner Berufung konkrete Beanstandungen vorzubringen, sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und genau aufzuzeigen, welchen Teil des Entscheids er für falsch hält und gegebenenfalls auf welche Dokumente er seine Argumentation stützt. Sind die minimalen Anforderungen nicht erfüllt, fehlt es an den Voraussetzungen für das Eintreten auf die Berufung (Art. 311 Abs. 1 ZPO; vgl. OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011; vgl. ferner ZK ZPO-REETZ/THEILER,

### **E. 3**

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsteller und Berufungskläger auferlegt.

### **E. 4**

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller und Berufungskläger und an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich - Freiwillige Gerichtsbarkeit sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen, Wilhelmstr. 10, 8090 Zürich, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 9 -

### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw R. Schneebeli versandt am: 18. Januar 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.